



Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
3,5 Prozent Bio-diversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 haben Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	Können andere BFF (z. B. extensive Wiese) innerhalb der Verpflichtungsdauer von acht Jahren abgemeldet werden, um die neue BFF auf der Ackerfläche kompensieren zu können?	Nein. Eine vorzeitige Abmeldung von bestehenden BFF innerhalb der Verpflichtungsdauer ist aufgrund der Einführung der 3,5 Prozent BFF auf der Ackerfläche nicht möglich. Ohne finanzielle Folgen können BFF in folgenden Fällen vorzeitig abgemeldet werden: <ul style="list-style-type: none">– bei Verlust von Pachtland;– bei Senkung der BFF-Beiträge (die effektiven BFF-Beiträge und nicht die Versorgungssicherheitsbeiträge für BFF);– Bei Bewilligung von Ersatzfläche durch den Kanton; die Ersatzfläche hat aber mind. gleich gross zu sein und die Biodiversität oder den Ressourcenschutz zu verbessern.

Biodiversität

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	Welche BFF-Typen werden an die 3,5 Prozent angerechnet?	Folgende BFF-Typen werden angerechnet: <ul style="list-style-type: none">– Bunt- und Rotationsbrachen (556/557)– Nützlingsstreifen (ein- und mehrjährig, 572)– Ackerschonstreifen (überlagende BFF, 950)– Saum auf Ackerland (559)

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> – Getreide in weiter Reihe (überlagernde BFF, 951) → max. die Hälfte des erforderlichen Anteils von 3,5 Prozent an BFF auf Ackerfläche darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe erfüllt werden).
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	Welche Vorgaben gelten für die einzelnen Acker-BFF?	Informationen zu den Vorgaben der Acker-BFF finden Sie unter www.agrinatur.ch > Biodiversitätsförderflächen > BFF auf Ackerland > Übersicht über die Acker Biodiversitätsförderflächen (AGRIDEA): Übersicht Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland .
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	Ist ein Pflegeschnitt erlaubt, falls die Ansaat nicht gut aufläuft (spontane Arten weniger als 70 Prozent der Bodenbedeckung)?	Es wird empfohlen, sechs bis acht Wochen nach der Ansaat eine Auflaufkontrolle durchzuführen. Wird bei dieser Selbstkontrolle festgestellt, dass spontane Arten vorkommen, diese jedoch weniger als 70 Prozent der Bodenbedeckung ausmachen, ist bei allen Acker-BFF ein Pflegeschnitt erlaubt (gilt für die Jahre 2024 und 2025 in Abweichung der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13). Pflegeschnitte sind im Feldkalender mit einem Termin festzuhalten.
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer	Was ist, wenn im Jahr der Ansaat bei der Auflaufkontrolle festgestellt wird, dass spontane Arten überhand	Wird bei der Auflaufkontrolle sechs bis acht Wochen nach der Ansaat festgestellt, dass die gesäten Arten nicht auflaufen und/oder die spontanen Arten mehr als 70 Prozent der Bodenbedeckung ausmachen, wird folgendes Vorgehen unterschieden (gilt für die Jahre 2024 und 2025 in Abweichung der DZV):

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	nehmen (mehr als 70 Prozent der Bodenbedeckung)?	<ul style="list-style-type: none"> – Vor dem 1. Juni des ersten Beitragsjahres Die angesäte Acker-BFF kann umgebrochen und eine neue Hauptkultur (z. B. Mais) angesät werden. Wichtig ist, dass diese neue Kultur dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) gemeldet wird. Die ursprünglich angesäte Acker-BFF löst jedoch keine Direktzahlungen aus und wird auch nicht an die erforderlichen 3,5 Prozent angerechnet. Die neue Hauptkultur löst hingegen Direktzahlungen aus, wenn diese vor dem 1. Juni angesät ist. Falls dadurch die 3,5 Prozent Acker-BFF nicht mehr eingehalten werden, ist die aufgelöste BFF mit anderen Acker-BFF zu kompensieren. – Nach dem 1. Juni des ersten Beitragsjahres Wenn eine Sanierung nicht mehr möglich ist, kann die Acker-BFF aufgehoben werden. Eine Meldung ans ALG ist jedoch zwingend. Die Acker-BFF wird als nicht-beitragsberechtigt erfasst und löst keine Direktzahlungen aus. Sie ist nicht mehr anrechenbar an die 3,5 Prozent Acker-BFF. Eine Ummeldung in eine andere Kultur ist nicht möglich. Falls dadurch die 3,5 Prozent Acker-BFF nicht mehr eingehalten werden, ist die aufgelöste BFF mit anderen Acker-BFF zu kompensieren.
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer	Wie gehe ich mit Problempflanzen (inkl. Neophyten) auf meinen Acker-BFF um?	Problempflanzen, insbesondere das einjährige Berufskraut, bevorzugen für ihre Ausbreitung lückige und extensiv bewirtschaftete Flächen. Deshalb ist bei deren Bekämpfung auch ein besonderes Augenmerk auf die Acker-BFF zu werfen. Im Grundsatz gilt, dass Neophyten so früh wie möglich

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.		<p>zu bekämpfen sind. Insbesondere ist ihre Versamung zu verhindern.</p> <p>Sollten die Problempflanzen trotzdem Überhand nehmen, ist dies dem ALG zu melden. Für den Vollzug gilt der Leitfaden "Problempflanzen und Verbuschung auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche" der agridea (weitere Informationen unter www.agripedia.ch > Themen > Unterkategorisiert > Problempflanzen und Verbuschung).</p> <p>Bei mehnjährigen Acker-BFF erhalten die Bewirtschaftenden eine der Pflanzenart angepasste Bekämpfungsfrist. Nach Ablauf der Frist wird eine Nachkontrolle durch das ALG durchgeführt, bei welcher das weitere Vorgehen bestimmt wird. Solange mit geeigneter Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass Massnahmen zur Bekämpfung getroffen wurden, werden die Direktzahlungen weiterhin ausbezahlt und die Acker-BFF zählt weiterhin zu den 3,5 Prozent. Kann dies nicht nachgewiesen werden, werden keine Direktzahlungen ausbezahlt und die Acker-BFF wird nicht an die 3,5 Prozent angerechnet.</p> <p>Wird der Schwellenwert bei einjährigen Acker-BFF überschritten, ist dies dem ALG zu melden. Als Folge werden die Beiträge nicht ausbezahlt und die BFF wird nicht an die 3,5 Prozent angerechnet.</p>
3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal-	Werden Beiträge gekürzt und nachträglich die Anre-	Rückwirkend wird die Anrechenbarkeit der Acker-BFF nicht aberkannt, wenn diese ab dem zweiten Jahr aufzuheben ist. Wird beispielsweise ein Ackerschonstreifen im zweiten Jahr

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	und Hugelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerflache in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	chenbarkeit an die 3,5 Prozent aberkannt, wenn ich die Verpflichtungsdauer ab dem zweiten Jahr nicht einhalten kann?	umgebrochen, zahlt dieser im ersten Jahr weiterhin zu den 3,5 Prozent Acker-BFF. Die Verpflichtungsdauer wird in den beiden Beitragsjahren 2024 und 2025 nicht sanktioniert, falls eine Acker-BFF aufzuheben ist, weil diese nicht gut auflauft und spontane Arten und/oder Problempflanzen uberhand nehmen (gilt fur die Jahre 2024 und 2025 in Abweichung der DZV). Die betroffenen Acker-BFF zahlt jedoch nicht mehr zu den 3,5 Prozent. Ein Ersatz wird notig, falls nicht bereits genugend Acker-BFF vorhanden sind. Es wird deshalb empfohlen, dass in den ersten Jahren mehr als 3,5 Prozent Acker-BFF angesat werden, falls die eine oder andere Acker-BFF nicht auflaufen sollte.
3,5 Prozent BFF auf Ackerflache (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerflache in der Tal- und Hugelzone verpflichtet, mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerflache in diesen Zonen mit BFF anzulegen.	Werden Nutzlingsstreifen oder Bienenweiden, welche nicht mit vom Bundesamt fur Landwirtschaft (BLW) bewilligten Saatmischungen angesat werden (z. B. von der Muller Azmoos AG) an die 3,5 Prozent Acker-BFF angerechnet?	Acker-BFF werden nur angerechnet, wenn diese mit einer vom BLW bewilligten Saatmischung angesat werden. Einen uberblick uber diese bewilligten Mischungen finden Sie unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitatsbeitrage > Dokumentation > Qualitatsbeitrage: Biodiversitatsbeitrage (admin.ch) . Sollte fur einen bestimmten BFF-Typ keine fur Graubunden bewilligte Saatmischung vorhanden sein, kann auf eine andere bewilligte Mischung ausgewichen werden.
3,5 Prozent BFF auf Ackerflache (Art. 14a)	Ab dem Jahr 2024 sind die Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerflache in der Tal- und Hugelzone verpflichtet,	Auf welchen Acker-BFF kann zusatzlich Vernetzung angemeldet werden?	Vernetzungsbeitrage konnen bei allen Acker-BFF ausgelost werden. Besprechen Sie dies mit dem fur das Vernetzungsprojekt Ihrer Region zustandigen Okoburo. Bei den BFF-Typen "Ackerschonstreifen" und "Getreide in weiter Reihe"

Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	mind. 3,5 Prozent ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit BFF anzulegen.		können alle Bewirtschaftende den Vernetzungsbeitrag direkt in agriGIS selbst beantragen. Bei der im Jahr 2023 neu eingeführten Nutzung "Getreide in weiter Reihe" wird der Vernetzungsbeitrag ab dem Jahr 2024 500 Franken pro ha betragen.

Produktionssystembeiträge

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
Angemessene Bedeckung des Bodens (Art. 71c)	Es gelten die folgenden Anforderungen: – Auf dem gesamten Betrieb ist, innerhalb von max. sieben Wochen nach der Ernte, eine weitere Hauptkultur, eine Zwischenkultur, eine Gründüngung oder eine Untersaat anzulegen.	Insbesondere im Biolandbau ist man darauf angewiesen, nach einer Kultur eine Unkrautregulierung mit Federzahnegge oder Grubber durchführen zu können, da eine Stoppelbehandlung mit Herbiziden nicht erlaubt ist. Eine "normal" Fruchtfolge mit Gerste nach Weizen hat auch in diesem Programm möglich zu sein.	Die Fruchtfolge Winterweizen – Wintergerste kann weiterhin betrieben werden, aber, da die Zeitspanne zwischen der Weizenernte und der Aussaat der Gerste mehr als sieben Wochen beträgt, ist eine Zwischenkultur bzw. eine Gründüngung anzulegen. Grundsätzlich soll nach der Ernte möglichst schnell die Zwischenkultur angelegt werden (im Idealfall sogar als Untersaat). Den Betriebsleitenden stehen jedoch max. sieben Wochen zur Verfügung, um die notwendigen Feldarbeiten zu erledigen (u. a. Hofdünger einbringen, Bekämpfung von Unkräutern). Die Beteiligung am Programm (Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens) ist freiwillig. Die Leistung besteht darin, dass der Boden möglichst lange durch eine lebende Bodenbedeckung besetzt wird. Die heute bereits bestehende ÖLN-Anforderung gilt weiterhin, d. h. auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, hat im laufenden Jahr eine

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät zu werden.
Angemessene Bedeckung des Bodens (Art. 71c)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Zwischenkultur, die Gründüngung oder die Untersaat haben bis zum 15. Februar des folgenden Jahres stehen zu bleiben, falls keine Winterkultur angelegt wird. – Bis zum 15. Februar darf keine Bodenbearbeitung auf der Fläche erfolgen. 	Kann nach dem Weizen und vor der Gerste unter diesen Voraussetzungen überhaupt eine Zwischenkultur angesät werden?	<p>Zwischenkulturen, Gründüngungen oder Untersaaten haben bis zum 15. Februar des folgenden Jahres stehen zu bleiben, aber nur, wenn keine Winterkultur angelegt wird.</p> <p>Es ist also möglich, nach dem Weizen eine Zwischenkultur anzusäen und im Herbst die Wintergerste und entsprechend die Zwischenkultur vor der Aussaat der Wintergerste zu entfernen.</p> <p>Nach der Aussaat der Zwischenkultur, der Gründüngung oder von Untersaaten oder von Winterkulturen darf bis zum 15. Februar des folgenden Jahres keine Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Auf Parzellen, welche nach dem 30. September geerntet werden, ist die Aussaat einer Bodenbedeckung nicht vorgeschrieben.</p> <p>Für die Streifenbearbeitung vor dem 15. Februar besteht eine Ausnahmeregelung, d. h. solche Bearbeitungen des Bodens sind vor dem 15. Februar möglich.</p>
Angemessene Bedeckung des Bodens (Art. 71c)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Zwischenkultur, die Gründüngung oder die Untersaat haben bis zum 15. Februar des folgenden Jahres stehen zu 	Wenn eine Kultur nach dem 30. September geerntet wird, ist die Aussaat einer Bodenbedeckung nicht vorgeschrieben. Wie sieht es	Für die Hauptkulturen , die nach dem 30. September geerntet werden, gelten keine weiteren Anforderungen, d.h. es braucht keine Bodenbedeckung und die Bodenbearbeitung ist frei.

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	<p>bleiben, falls keine Winterkultur angelegt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bis zum 15. Februar darf keine Bodenbearbeitung auf der Fläche erfolgen. 	<p>mit der Bodenbearbeitung nach dem 30. September aus? Wenn der Spinat Ende Oktober geerntet wird, darf die Parzelle noch vor Wintereinbruch gepflügt werden und die nächste Kultur im Frühling gesät werden?</p>	<p>Für die Kulturen, die nach einer Hauptkultur noch angelegt werden (Zweitkultur), wie z. B. Gemüsekulturen nach Gerste, ist es komplizierter: Gemäss der DZV ist keine Bodenbearbeitung zugelassen, die Kultur darf geerntet werden, aber das Wurzelwerk hat bis 15. Februar intakt zu bleiben. Im Art. 71c Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 DZV sind die Kulturen (im Sinne keine Hauptkultur, dafür u. a. Zweitkulturen) explizit erwähnt.</p>
<p>Angemessene Bedeckung des Bodens - Rebbau (Art. 71c)</p>	<p>Gemäss Art. 71c Abs. 3b DZV ist der Traubentresters auf die Rebflächen zurückzubringen und zu verteilen.</p>	<p>Gilt das immer oder wird es über die Weisungen Ausnahmen geben? Wir haben in der Bündner Herrschaft Winzer, welche ihre gesamte Traubenernte z. B. nach Winterthur verkaufen und keinen Wein zurücknehmen (keine Lohnkelterung). Haben diese Betriebe die Rückführung des Traubentresters ebenfalls sicherzustellen, wenn sie sich in diesem Programm beteiligen wollen?</p>	<p>Ja, die Bestimmungen vom Art. 71c Abs. 3b DZV gelten weiterhin. Wir werden über die kommenden Weisungen zur DZV keine Ausnahmen machen können.</p> <p>Wir prüfen zurzeit eine Anpassung dieser Bestimmung für die VP23 (mit Vernehmlassung im Jahr 2023).</p> <p>Evtl. wird dies in diesem Programm noch aufgeweicht, frühestens jedoch im Jahr 2024.</p>
<p>Schonende Bodenbearbeitung (Art. 71d)</p>	<p>Der Einsatz des Pflugs wird zur Unkrautregulierung bei der Saatbeetbereitung der</p>	<p>Ist der Einsatz des Pflugs zur Unkrautregulierung weiterhin möglich?</p>	<p>Ja, die in den Weisungen zu Art. 81 der DZV enthaltene Regelung zum Pflugeinsatz zur Unkrautregulierung in der</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	<p>Mulchsaat toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und es wird auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet.</p>		<p>Mulchsaat gilt weiterhin (vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe beträgt max. 10 cm).</p>
<p>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM)</p>	<p>Getreide siliert ist von den Beiträgen ausgeschlossen (Art. 68 Abs. 2 DZV)</p>	<p>Was ist die Begründung, dass Getreide siliert aus dem Programm nach Art. 68 DZV Beitrag für den Verzicht von PSM ausgeschlossen ist? Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dieses Verordnungspakets steht auf Seite 15, dass die Auflage, dass Kulturen in reifem Zustand zur Körnergewinnung zu ernten sind, aufgehoben wurde. Begründeten wir den Ausschluss von Getreide siliert aus dem Extenso so, dass die Kultur nicht zur Körnergewinnung geerntet wird.</p>	<p>Die Auflage Kulturen in reifem Zustand zur Körnergewinnung zu ernten wurde aufgehoben, weil in Situationen mit Hagelschäden die Extenso-Beiträge meistens nach relativ hohen administrativen Aufwänden ausgerichtet wurden. Getreide siliert ist aber weiterhin nicht beitragsberechtigt, da diese Kulturen früh geerntet werden und deshalb auf PSM verzichtet wird.</p> <p>Mit der Anpassung der Auflage "Kulturen in reifem Zustand" wird für alle Kulturen das Verfahren bei Hagelschäden vereinfacht.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
Weidebeitrag im regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS-Programm)	Die Weidefläche, die Rindern und Wasserbüffeln von Mai bis Oktober zur Verfügung steht, hat an jedem Weidetag mind. 70 Prozent der Tagesration an Trockensubstanz (TS) zu decken. Ausgenommen hiervon sind bis zu 160 Tage alte Kälber.	Sollten die Kriterien des Weidebeitrags aufgrund von äusseren Umständen oder fehlenden Erfahrungen nicht erfüllt werden können, besteht die Möglichkeit innerhalb einer Periode vom Weideprogramm auf das RAUS-Programm zu wechseln?	Sind die Bewirtschaftenden nicht in der Lage, die Anforderungen für die beantragten Direktzahlungen zu erfüllen, so ist dies unverzüglich dem ALG zu melden. Die Abmeldung wird berücksichtigt, sofern sie spätestens einen Tag vor Eingang der Ankündigung einer Kontrolle bzw. bei unangemeldeten Kontrollen spätestens einen Tag vor der Kontrolle erfolgt ist. Es ist nicht möglich, während des Beitragsjahres oder innerhalb einer Periode das Programm zu wechseln. So kann nicht vom Weidebeitrag zu RAUS-Basis oder umgekehrt gewechselt werden. Demzufolge werden bei Abmeldungen des Weidebeitrags keine RAUS-Beiträge für die entsprechenden Rindviehkategorien ausgerichtet. Ein Wechsel vom Weidebeitrag zum RAUS-Basis und umgekehrt kann einmal jährlich an der Herbst erfassung vorgenommen werden.
		Im Erklärvideo des Plantahofs wurde darauf hingewiesen, dass die 4 a Weidefläche pro Grossvieheinheit (GVE) im RAUS-Programm betreffend Umsetzung und Kontrolle beim BLW noch in Diskussion sind. Gibt es diesbezüglich schon aktuelle Informationen?	Der Vollzug der 4 a-Regelung im RAUS-Programm sieht wie folgt aus: Die RAUS-Anforderungen sind erfüllt, wenn: a) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a pro GVE ausschliesslich als Weide deklariert (Dauerweide/extensive Weide) und vorhanden sind; b) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt und genutzt sind;

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			c) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) sind.
		Ist beim Weideprogramm der Tagesbedarf von 70 Prozent Weidefutter pro Auslaufftag fix oder besteht die Möglichkeit, nachzubessern und einen Schnitt von 70 Prozent über die Summe der Weidetage anzustreben?	Um die Anforderungen des Weidebeitrags zu erfüllen, sind den angemeldeten Rindviehkategorien an jedem Weidetag mind. 70 Prozent des Tagesbedarfs an TS auf der Weide zur Verfügung zu stellen. Eine Kompensation bzw. eine Bonus-Malus-Regelung ist nicht möglich.
RAUS und Weidebeitrag	Weidebeginn	<p>Ein Betrieb hat zwei Stallstandorte. Ein Stall befindet sich in der Bergzone (BZ) 2, einer in der BZ 4.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hat dieser Betrieb bezüglich Weideperiode für die Tiere, die im Stall in der BZ 2 gehalten werden, spätestens ab dem 15. Mai zu weiden und für die Tiere im Stall in der BZ 3 ab dem 1. Juni? 	Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. In Bezug auf die RAUS-Anforderungen gelten die Termine gemäss Standort des Betriebszentrums und zwar für alle Produktionsstätten, unabhängig davon in welcher BZ sich die restlichen Produktionsstätten befinden.

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> - Oder gilt als Kriterium für die Weideperiode die Zone, in welcher mehr landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird? 	
Weidebeitrag	70 Prozent Weideanteil	<p>Die Anforderungen sind je Tierkategorie zu erfüllen. Beim Weiden werden innerhalb einer Tierkategorie teilweise Gruppen gemacht. Hat jede Gruppe den Weideanteil für sich zu erfüllen oder wird es über die gesamte Tierkategorie beurteilt?</p>	<p>Die Anforderungen sind für jedes einzelne Tier einer angemeldeten Tierkategorie einzuhalten. Bei Beanstandungen werden jeweils die gesamten Beiträge der betroffenen Tierkategorie für eine Kürzung herangezogen (Anhang 8 DZV).</p> <p>Beispiel: Wird ein Tier einer Tierkategorie im Stall gehalten, die restlichen Tiere der Tierkategorie sind aber auf der Weide, erfüllt die gesamte Tierkategorie die RAUS-Anforderungen nicht.</p>
RAUS und Weidebeitrag	<p>Aufzeichnungen</p> <p>Auslaufjournal: Anhang 6 Bst. B Ziff. 1 Art. 1.6 DZV</p> <p>Wiesenkalendar: Anhang 1 Ziff. 1 Art. 1.1 DZV</p>	<p>Was gilt es bezüglich des Weide- und Auslaufjournals zu beachten?</p> <p>Was gilt es bezüglich des Wiesenkalendarers zu beachten?</p> <p>(für beide Fragen wäre je ein korrekt ausgefülltes Beispiel wünschenswert)</p>	<p>Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht des Auslaufjournals und des Wiesenkalendarers sind in der DZV verankert (siehe Spalte Anforderung). Mit der Einführung des RAUS-Weide für die Rinderkategorie wurden bei der Dokumentation keine Anpassungen oder Verschärfungen in der DZV vorgenommen.</p> <p>Für RAUS-Weide wie auch für RAUS-Basis werden keine weiteren Aufzeichnungen verlangt. Die Aufzeichnungen werden nach den Vorgaben in der DZV kontrolliert.</p>

Programm/Vor-gabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			<p>In diesem Zusammenhang gilt der allgemeine Grundsatz: Je höher der Detaillierungsgrad der Aufzeichnungen, desto besser erfüllen die Betriebsleitenden die Nachweispflicht.</p> <p>Hinweis: Die Angaben zu den Tierzahlen und Tierkategorien sind im Wiesenjournal nicht erforderlich. Im Wiesejournal ist aber die Weide einzutragen (wurde bisher schon vorausgesetzt).</p> <p>Ein Beispiel: Falls Galtkühe getrennt von den laktierenden Kühen in einer Jungviehgruppe weiden, kann es aber für den Nachweis helfen, dies im Wiesenjournal entsprechend zu vermerken.</p>
RAUS und Weidebeitrag	<p>Weidebeginn</p> <p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2 Art. 2.5 Bst. c DZV während der ersten zehn Tage der Galtzeit</p>	<p>Ein Mutterkuhbetrieb in der BZ 2 verkauft seine Kälber jeweils Mitte Mai. Damit dieser die Kühe trocken stellen kann, gibt er ihnen nur beschränkt Zugang zur Weide. Beispiel: Der Betrieb setzt die Kälber am 15. Mai ab. Reicht es für das RAUS und den Weidebeitrag aus, wenn die Tiere bis zum 24. Mai in den Auslauf können und erst wieder ab dem 25. Mai ge-weidet werden?</p>	<p>Gemäss DZV kann statt auf einer Weide den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während oder nach starkem Niederschlag; b) im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; c) während der ersten zehn Tage der Galtzeit. <p>Die zehn Tage gelten ab dem Tag, an dem die Kuh Galt gestellt wurde. Die beschriebene Situation ist somit für die Kühe zulässig.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
RAUS und Weidebeitrag	<p>Anhang 6 Bst. A Ziff. 2 Art. 2.1 DZV</p> <p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a) vom ersten Mai bis 31. Oktober: mind. 26 Tage pro Monat auf einer Weide</p>	<p>Hat das ALG für den Kanton Graubünden für alle Zonen die Weideperiode definiert?</p>	<p>Ja</p> <p>Tal- und voralpine Hügelzone: 1. Mai–31. Oktober</p> <p>BZ 1 und BZ 2: 15. Mai–15. Oktober</p> <p>BZ 3 und BZ 4: 1. Juni–1. Oktober</p>
Weidebeitrag	<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2 Art. 2.5 DZV</p> <p>Anhang 8 Ziff. 2.9 Art. 2.9.4 DZV Fassung 2023</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, sich einen Tag vor der Kontrolle abzumelden? Was sind die Konsequenzen? Ist die Abmeldung auch vorzunehmen, wenn man sieht, dass die Witterungsverhältnisse einen Weidegang nicht zulassen oder für welche Situationen ist diese Abmeldung zulässig? Anders gesagt, wird unter "äussere Umstände" auch die Witterung verstanden?</p>	<p>Bei Abmeldungen werden für die betroffenen Tierkategorien keine RAUS-Beiträge ausgerichtet. Die Konsequenzen von Verstössen sind im Anhang 8 DZV geregelt. Es gilt dabei zu beachten, dass ein Wechsel vom Weidebeitrag zum RAUS-Basis und umgekehrt nur einmal jährlich an der Herbsterfassung für das Folgejahr möglich ist.</p> <p>Gemäss DZV kann während oder nach starken Niederschlägen statt auf einer Weide, Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden. Treten solche Situationen auf, sind diese Tage im Auslaufjournal als "Laufhof" (L) festzuhalten und zu begründen. An einer Kontrolle ist im Zweifelsfall der Beweis anhand von Belegen (Beispiel Meteodaten etc.) zu erbringen, sollten dadurch die minimalen Auslauftage auf der Weide unterschritten werden. Diese Ausnahme ist in der DZV geregelt. Dafür braucht es keine Abmeldung vom RAUS-Weide.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			<p>Falls nach Art. 106 DZV ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse (Beispiel Trockenheit) auftreten, ist dem ALG vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Das ALG informiert die Betriebsleitenden, wenn Gesuche für eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden können (Beispiel E-Mail ALG betreffend Trockenheit vom 16. August 2022). An Kontrollen sind den Kontrollpersonen Ausnahmegewilligungen zwingend vorzuweisen.</p> <p>Die Ausnahmen bei der Erfüllung des RAUS sind in der DZV geregelt. Auf diese Ausnahmen können sich die Betriebsleitenden stützen. Können die Anforderungen nicht eingehalten werden, da z. B. mehr BFF unter Vertrag genommen wurden, welche erst im Herbst beweidet werden dürfen und so im Frühling zu wenig Flächen zum Weiden zur Verfügung stehen, ist das RAUS-Weide abzumelden.</p>
RAUS und Weidebeitrag	Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5 DZV	Witterungsverhältnisse: Ich habe meine Kühe im September einige Tage im Stall behalten, weil es viel zu nass war. Wie wird dies kontrolliert?	Wie oben beschrieben sind Laufhoftage während der Weideperiode im Auflaufjournal als "L" zu vermerken, zu begründen und an der Kontrolle nachzuweisen. Ausnahmen sind gemäss Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5 DZV möglich.
RAUS	Der Vollzug der 4 a-Regelung im RAUS-Programm sieht wie folgt aus:		"Deklariert" bedeutet in diesem Zusammenhang: Im Flächenverzeichnis und in agriGIS des aktuellen Jahres sind mind. 4 a pro GVE als Dauerweide oder extensive Weide deklariert.

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
	<p>Die RAUS-Anforderungen sind erfüllt, wenn:</p> <p>a) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a pro GVE ausschliesslich als Weide deklariert (Dauerweide/extensive Weide) und vorhanden sind;</p> <p>b) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt und genutzt sind;</p> <p>c) für die angemeldeten Tierkategorien mind. 4 a je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltenen GVE eingezäunt sind. ... oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) sind.</p>	<p>Heisst "deklariert", dass es auf dem Flächenverzeichnis auszuweisen ist?</p> <p>Was ist unter "vorhanden" zu verstehen?</p> <p>Beispiel 1: Am Tag der Kontrolle hat den 20 Milchkühen mind. 80 a Weide zur Verfügung zu stehen (Beispiel System Kurzrasenweide). Anforderung erfüllt?</p> <p>Beispiel 2: Am Tag der Kontrolle sind für die 20 Milchkühe mind. 80 a eingezäunt. Da die 80 a noch weiter unterteilt sind, stehen je Kuh weniger als 4 a zur Verfügung (System Portionenweide). Ist die Anforderung erfüllt?</p>	<p>"Vorhanden" bedeutet: Die deklarierten Flächen im Flächenverzeichnis und in agriGIS werden nach den Vorgaben in der DZV bewirtschaftet und stehen dem Betrieb als Weidefläche zur Verfügung.</p> <p>Beispiel 1: Für die beschriebene Situation wird RAUS-Standard hinsichtlich der 4 a-Regelung erfüllt.</p> <p>Beispiel 2: Bst. C der Vollzugshilfe "Weidebeitrag RAUS 2022" zielt vor allem auf die Portionen- und Koppelweidesysteme ab: Zum Zeitpunkt der Kontrolle sind die geforderten 4 a pro GVE weder zu beweiden noch einzuzäunen, es ist aber plausibel darzulegen, dass die Weidefläche für die verbleibende Zeit erweitert werden kann. Es sind auch für diese Systeme mind. 4 a pro GVE als Grünfläche (Weiden und/oder Wiesen) zu deklarieren.</p> <p>Ein Teil einer Grünfläche ist immer zum Weiden einzuzäunen, da während der Weidesaison an mind. 26 Tagen pro Monat zu weiden ist (vgl. Bst. C Vollzugshilfe Weidebeitrag RAUS 2022).</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
		<p>Ist darunter zu verstehen, dass am Tag der Kontrolle nichts einzuzäunen ist? Habe ich einfach plausibel zu erklären, wo ich meine angemeldeten Kategorien in den kommenden Tage weiden lasse?</p>	
RAUS/Weide	Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3 und 2.5 DZV	<p>Konkretes Beispiel Ich hole einige Milchkühe am 1. September von der Alp. Der voraussichtliche Geburtstermin dieser Tiere liegt zwischen dem 10. und 15. September. Gemäss DZV kann der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt eingeschränkt werden. Wenn ich das Ganze richtig interpretiere, ist der eingeschränkte Zugang zur</p>	<p>Allgemein: Die Ziff. 2.3 und 2.5 in Anhang 6 Bst. B DZV sind sehr alt und waren bereits in der Verordnung des WBF vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (SR 910.132.4) im Jahr 2010 gleich formuliert. Die Bestimmungen gelten bereits seit vielen Jahren.</p> <p>Frage 1: Der Begriff "eingeschränkt" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für die betroffenen Tiere in Bezug auf die Bst. a bis d von Bst. B Ziff. 2.3 Anhang 6 DZV während dieser Zeit keine Auslaufläche und keine Weide zur Verfügung zu stehen hat. Mit anderen Worten, während dieser Zeit können die Tiere ausschliesslich im Stall gehalten werden. Die Landwirtin oder der Landwirt bleibt nachweispflichtig, d. h. die Einschränkungen sind im Auslaufjournal festzuhalten und an einer Kontrolle bei Bedarf vorlegen können.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
		<p>Weide für diese Tiere möglich und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. September bzw. 5. September und dem 20. September bzw. 25. September möglich.</p> <p>Fragen</p> <p>Frage 1: Was bedeutet "eingeschränkt"?</p> <p>Frage 2: Wie viele Tage haben diese Tiere im September zu weiden und ist 70 Prozent an TS durch Weidefutter zu decken?</p> <p>Frage 3: Die Frage ist vergleichbar mit der Frage bez. Galt stellen.</p>	<p>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3 DZV:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</i> b) <i>im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</i> c) <i>vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</i> d) <i>soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.</i> <p>Frage 2: Die betroffenen Tiere im vorliegenden Beispiel sind im Monat September an sechs Tagen auf die Weide zu lassen. An den Weidetagen ist der Bedarf von 70 Prozent an TS durch Weidefutter zu decken, wenn die entsprechende Tierkategorie für RAUS-Weide angemeldet ist.</p> <p>Frage 3: Die Frage ist nicht vergleichbar mit der Frage bezüglich Galt stellen einer Kuh. Die Ausnahme in Bezug auf Galt stellen einer Kuh ist in Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5 DZV geregelt: Die Ziff. 2.5 betrifft nur die Ausnahmenbestimmungen, in welchen auf die Weide verzichtet werden kann. In diesen Situationen sind die entsprechenden Tiere als Alternative aber zwingend in den Laufhof zu lassen.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
			<p>Eine Kuh kann also während den ersten zehn Tagen ihrer Galtzeit in den Laufhof anstatt auf die Weide gelassen werden. Sie hat aber in diesen zehn Tagen zwingend in den Laufhof gelassen zu werden.</p>
Weidebeitrag		<p>Vorzeitige Alpentladung wegen Grossraubtieren</p> <p>Um die Anforderungen für den Weidebeitrag (70 Prozent TS) einzuhalten, haben die Tierhaltenden darauf zu achten, dass genügend Flächen mit entsprechendem Bewuchs für die Herbstweide bereit sind. Wird man nun wegen der Präsenz von Grossraubtieren gezwungen, die Tiere früher von der Alp zu nehmen, kann es sein, dass das Weidefutter nicht mehr für 70 Prozent ausreicht. Gilt dies wie ein Schneewetter als höhere Gewalt?</p> <p>Wie sieht es aus, wenn eine Landwirtin oder ein Landwirt</p>	<p>Die Präsenz von Grossraubtieren fällt nicht unter Art. 106 DZV und gilt nicht als höhere Gewalt.</p> <p>Auch Schneewetter fällt nicht unter Art. 106 DZV und ist kein Tatbestand für höhere Gewalt. Schneewetter fällt unter die Ausnahmestimmungen von Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5 DZV, während oder nach starkem Niederschlag. Bei Schneewetter können die Tiere anstatt auf die Weide in den Laufhof gelassen werden.</p> <p>Falls Nutztiere wegen der Präsenz von Grossraubtieren während der Nacht einzustallen sind, haben die Anforderungen des RAUS-Basis und der RAUS-Weide trotzdem erfüllt zu werden. Es gibt keine Ausnahmestimmungen im RAUS in Bezug auf die Präsenz von Grossraubtieren.</p> <p>Nachweispflicht: Für Einschränkungen bzw. Ausnahmen in Bezug auf die Ziff. 2.3 und 2.5 von Anhang 6 Bst. B DZV ist die Landwirtin oder der Landwirt in jedem Fall nachweispflichtig bzw. es sind die Einschränkungen im Auslaufjournal zu dokumentieren und an einer Kontrolle bei Bedarf vorzulegen.</p>

Programm/Vorgabe/Artikel	Anforderung	Frage	Antwort
		während der Herbst- oder Frühlingsweide gezwungen ist, die Tiere wegen den Grossraubtieren z. B. nachts im Stall zu halten?	
Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau	Jede Rebfläche des Betriebs hat zu mind. 70 Prozent begrünt zu sein und die Anforderung ist auf allen Parzellen des Betriebs zu erfüllen.	Kann das Vorgewende für die Berechnung der 70 Prozent auch miteinberechnet werden?	Mit diesem Beitrag soll die Begrünung der Vorgewende auch gefördert bzw. entschädigt werden. Deshalb sollen die Vorgewende in der Berechnung von den 70 Prozent Begrünung berücksichtigt werden.